



Rechtskräftig
seit dem 19. Mai 2012
Berlin, den 25. Mai 2012
gez. Hoppe
Justizobersekretärin

LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (539) 284 Js 226/11 KLs (38/11)

Strafsache

g e g e n

M. N.

geboren am

wohnhäufig

w e g e n

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

Die 39. große Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 19., 24. und 26. April, 3., 9. und 10. Mai 2012, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Nötzel
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Degreif,
Richter am Landgericht Nordhoff
als beisitzende Richter,

als Jugendschöffen,

Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt [REDACTED] für den Nebenkläger M [REDACTED]
Rechtsanwalt [REDACTED] für den Nebenkläger L [REDACTED]

Rechtsanwalt Dost als Verteidiger,

Justizobersekretärin K [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 10. Mai 2012

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte ist des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes und mit sexuellem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person, in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes, davon in einem Fall in weiterer Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, sowie des Besitzes kinderpornographischer Schriften schuldig.

Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

3 (drei) Jahren und 3 (drei) Monaten

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenkläger zu tragen.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 174c Abs. 1, 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1, 179 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1, 184b Abs. 4, 223 Abs. 1, 11 Abs. 3, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 StGB.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der heute 29 Jahre alte, ledige und kinderlose Angeklagte ist in Berlin nach der bereits im frühkindlichen Alter erfolgten Trennung der Eltern zusammen mit seinem Zwillingbruder [REDACTED] im Haushalt der Mutter, einer gelernten [REDACTED], zunächst im Stadtteil [REDACTED] später in [REDACTED] und schließlich im Haus der Großeltern in [REDACTED] aufgewachsen.

Der Schulbesuch verlief unauffällig und endete nach der zehnten Klasse mit Erlangung eines Abschlusses der Fachoberschulreife an der Realschule [REDACTED] im Jahr 2000.

M. [REDACTED] N. [REDACTED] entwickelte recht früh Interesse für Berufe im Pflegebereich und absolvierte daher von 2001 bis März 2004 im [REDACTED] Klinikum [REDACTED] mit gutem Erfolg eine dreijährige Ausbildung zum examinierten Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Anschließend arbeitete er in seinem erlernten Beruf zunächst bis Herbst 2006 in einer Klinik in [REDACTED]. Von dort wechselte er 2006 in eine private Dialysepraxis, für die er bis 2009 in der Dialyse tätig war. Wegen seiner ab 2008 parallel dazu ausgeübten Nebentätigkeit im Rahmen der Hauskrankenpflege für eine Caritas Sozialstation kam es zu einer Arbeitsüberlastung. Er bewarb sich schließlich erneut beim [REDACTED] Klinikum [REDACTED] mit Erfolg um eine Stelle als Kinderkrankenpfleger auf der Pädiatrischen Intensivstation, wo er zum 1. Oktober 2009 seine bis zuletzt innegehabte Arbeitsstelle antrat. Ein von dort aus im Oktober 2010 begonnenes Fachhochschulstudium im Fach Pflegemanagement musste der Angeklagte in Folge der Festnahme in der vorliegenden Sache abbrechen.

Die sexuellen Interessen M. [REDACTED] N. [REDACTED] entwickelten sich nach einer ersten Beziehung zu einem Mädchen, als er 13 Jahre alt war, immer stärker und später ausschließlich in Richtung auf imaginierte und erwünschte gleichgeschlechtliche Kontakte. Schon früh, im Alter von ca. 14/15 Jahren, stimulierten ihn in sexueller Hinsicht Gedanken an kleine Jungen mehr als alles andere und bestimmten weitgehend bereits seine Phantasien bei der – in der Regel mehrmals täglich betriebenen – Selbstbefriedigung. Hierbei fand schließlich im Laufe der Jahre eine weitgehende Eingrenzung hin auf Jungen im kindlichen Alter von ca. fünf bis zehn Jahren, die einem bestimmten Idealtypus – schlank, blond, blauäugig und gut aussehend – entsprechen, statt.

Zwar hatte er im Alter von 20 und 25 Jahren zweimal noch kurze Beziehungen zu erwachsenen Frauen, die er über seine Arbeitstätigkeit kennen gelernt hatte und denen er gefiel. Zum Geschlechtsverkehr kam es hierbei jedoch nicht, weil er keine ausreichende Erektion aufbauen konnte.

Gelebte gleichgeschlechtliche Kontakte fanden zu keinem Zeitpunkt statt. Der Angeklagte hatte kein Interesse daran, und seine Sexualität beschränkte sich in den letzten Jahren vollkommen auf die gedankliche Befassung mit kleinen Jungen, welche die bereits beschriebenen, von ihm präferierten Merkmale aufwiesen. Auf entsprechende Kinder bezogene sexuelle Phantasien, bei denen insbesondere deren Erektion und Samenerguss häufig eine Rolle spielten, begleiteten insbesondere regelmäßig seine bis zur Zeit seiner Inhaftnahme intensiv ausgeübte Selbstbefriedigung.

Das gedankliche Kreisen um und die stetige innere Befassung mit kleinen Jungen als Objekten der sexuellen Interessen und Wünsche des Angeklagten führte schließlich auch dazu, dass er im Internet kinderpornographisches Material in Form von Bilddateien suchte und speicherte, wobei er entsprechende Fotos teilweise auch auf einschlägigen Portalen tauschte. Hierbei kam ihm zu Pass, dass er, nachdem er bis 2008 mit einem ihm von Grundschulzeiten bekannt gewesenen Freund eine Wohnung geteilt hatte, ab dann alleine wohnte. Neben diesem Freund bestanden seine einzigen, näheren sozialen Kontakte außerhalb der Arbeit im wesentlichen noch aus seinem Zwillingbruder ██████████, dessen Familie und seiner Mutter. Niemand wusste bis Beginn des Verfahrens in der vorliegenden Sache von seinen homosexuellen und pädophilen Neigungen. Auch im Rahmen der nach einem im Sommer 2008 erlittenen epileptischen Anfall, der zu einem stationären Aufenthalt in einer Epilepsie-Klinik führte, aufgenommenen Therapie bei einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie offenbarte der Angeklagte diese nicht.

Ab ca. 2004 konsumierte er in seiner Freizeit vermehrt Cannabis, womit er aber im Zuge des 2008 erlittenen epileptischen Anfalls wieder aufhörte. Nach einem später erneut betriebenen Cannabiskonsum stellte er diesen vor ca. zwei Jahren endgültig ein. Wichtiger war für ihn die vor einigen Jahren begonnene und bis zu seiner Festnahme Ende 2010 regelmäßig betriebene Einnahme des Schmerzmittels Tramal, die er ab Anfang 2010 – mit Einstellung seines Cannabis-Konsums – erheblich steigerte. Der Angeklagte schätzte an diesem, von ihm unter Entwendung aus Klinikvorräten beschafften und schließlich regelmäßig und weit über eine übliche Dosierung hinaus eingenommenen Medikament dessen im Regelfall sedierende Wirkung, die auch zu einer von ihm durchaus angestrebten - gewissen Reduzierung seiner letztlich als unerfüllbar erlebten, auf kleine Jungen gerichteten sexuellen Gelüste führte.

Der Angeklagte wurde in dieser Sache am 17. Dezember 2010 festgenommen und befand sich zunächst aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom selben Tag – 352 Gs 4387/10 – bis zum 05. Januar 2011 in Untersuchungshaft, zunächst in der JVA Moabit.

Nachdem er sich dort am 18. Dezember 2011 mit einem Messer vorsätzlich in nicht unerheblichem Maße selbst verletzt hatte, wurde er in das Justizvollzugskrankenhaus Berlin verlegt. Dort schnitt er sich unter Hinterlassung eines Abschiedsbriefs am 20. Dezember 2011 in der Nasszelle mit einer Rasierklinge in beide Arme und trennte sich sodann in suizidaler Absicht einen Hoden ab. Er wurde rechtzeitig gefunden und unter anderem nach Vornahme eines Luftröhrenschnittes und Reanimation sowie anschließend längerer intensivmedizinischer Versorgung gerettet.

Aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 5. Januar – 352 Gs 16/11 – wurde der Angeklagte sodann im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand bis zum 01. April 2011 vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont und durch weiteren Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten von jenem Tag – 355 Gs 15/11 – der Haftbefehl sodann aufgehoben.

M. N. befand sich vom 4. Februar 2011 bis zum 10. Juni 2011 in einer neurologischen Rehabilitationsklinik. Er hatte durch die nach seinen selbst zugefügten Verletzungen bis zur Reanimation eingetretene Sauerstoffunterversorgung des Gehirns einen hypoxischen Hirnschaden erlitten, der zu bis heute anhaltenden Folgen in Form einer leichten Reduzierung des Auffassungsvermögens, einer Verlangsamung des kognitiven Tempos und erheblichen Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit geführt hat. Zudem besteht eine beinbetonte Tetraparese, die ihm das Laufen über Wegstrecken von mehr als einigen Metern verunmöglicht und ihn im Alltag zum Rollstuhlfahrer gemacht hat. Er ist arbeitsunfähig mit negativer Erwerbsprognose.

Seine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ hat er im März 2012 zurückgegeben.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

Der Angeklagte arbeitete seit Oktober 2009 als Kinderkrankenpfleger auf der Station für Neonatologie und Kinderintensivmedizin des [REDACTED] Klinikums Berlin [REDACTED].

Dort beging er während seiner Dienstzeiten die folgenden Taten zu 1. bis 3., wobei er zur Tatzeit jeweils unter einer nicht näher bekannten Dosis des Medikaments Tramal stand:

1. (Fälle 1. und 2. der Anklage)

Der Angeklagte tat am Vormittag des 11. Juni 2010 Dienst auf der Kinderintensivstation des genannten Krankenhauses. Dort lag in einem Einzelzimmer der am 6. März 2001 geborene und zwei Tage zuvor wegen einer bei einem Verkehrsunfall erlittenen schweren Gehirnerschütterung eingelieferte Patient M. [REDACTED], der aufgrund Alters und äußerer Erscheinung auf den Angeklagten eine starke sexuelle Anziehung ausübte. Als der Angeklagte sich unbeobachtet fühlen konnte, betrat er das Krankenzimmer und forderte das Kind auf, sich auf die Seite zu legen und den Schlüpfher herunter zu ziehen, was auch befolgt wurde. Sodann manipulierte er mit Zeige- und Mittelfinger am Penis des Geschädigten solange, bis das Kind eine Erektion hatte. Er nahm dann das von ihm – entgegen der klinikinternen Vorschriften mit sich geführte – Handy Sony Ericsson aus dem Kittel und fertigte eine kurze Videoaufzeichnung des Gliedes des Jungen. Danach verließ er das Krankenzimmer und ging seinen sonstigen Arbeitstätigkeiten nach.

Kurze Zeit später am selben Vormittag betrat er erneut das Krankenzimmer, wiederholte bei dem Jungen, der gerade am Einschlafen, dann aber wieder bei vollem Bewusstsein war, dieselben Manipulationen am Penis und fertigte erneut mittels seines Mobiltelefons mindestens ein Foto oder kurzes Video des erigierten Gliedes. Er erläuterte dem Kind gegenüber, es handele sich um „Untersuchungen“.

M. [REDACTED] berichtete nach seiner am 14. Juni 2010 erfolgten Entlassung aus dem Klinikum [REDACTED] zunächst nichts über die Taten des Angeklagten. Erst am 12. September 2010 offenbarte er die Taten gegenüber seinen Eltern, die sodann am folgenden Tag Strafanzeige erstatteten. Da der Junge den Namen des Angeklagten nicht kannte und diesen nur allgemein beschrieb, erfolgte dessen Identifizierung erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen.

M. [REDACTED] zeigte sich bei den innerfamiliären Gesprächen über das Tatgeschehen zwar als äußerlich stabil und in der Lage, offen darüber zu sprechen. Zugleich entwickelte er im Verlauf des

letzten Jahres verstärkte Verhaltensauffälligkeiten, die schließlich zu einem mehrwöchigen stationären Aufenthalt in einer kinderpsychiatrischen Klinik führten. Dort wurde sodann eine – bereits vor den Taten bestehende – Verdachtsdiagnose auf ADHS verifiziert. Inwieweit die verfahrensgegenständlichen Taten ursächlich zu der weiteren Aggravation dieser vorbestehenden Erkrankung und ihrer Symptomatik geführt hat, ist nach Einschätzung der den Jungen derzeit behandelnden psychiatrischen Fachärzte unklar.

2. (Fall 4 der Anklage)

In der Nacht zum 17. August 2010 manipulierte und masturbierte der Angeklagte während der Dauer von mehreren Minuten heftig an dem Geschlechtsteil des am 19. Mai 2004 geborenen Patienten L., der am 16. August 2010 wegen einer in die Kinderintensivstation des Krankenhauses eingeliefert worden war. Der Angeklagte versuchte erfolglos, bei dem Kind einen Orgasmus hervorzurufen. Durch das massiv und heftig ausgeführte Masturbieren erlitt das Kind eine Rötung und Entzündung seiner Eichel mit Sekretbildung. Durch weitere Einwirkungen des Angeklagten mit der Hand erlitt der Junge zudem ein Hämatom im Genital- und Afterbereich und auch Schmerzen, was der Angeklagte auch erkannte und zumindest billigend in Kauf nahm.

L. klagte sogleich nach der am 17. August 2010 erfolgten Rückkehr in seine Familie über Schmerzen am Penis und zeigte seiner Mutter die bei ihm von der Tat verursachte, deutliche Schwellung und Rötung sowie das Hämatom, ohne jedoch von dem Tatgeschehen zu berichten. Bei einem Arztbesuch, bei dem die Diagnose einer Balanitis mit Sekretabsonderung gestellt wurde, sprach er davon, die Verletzung sei beim Fußball passiert.

Der Junge entwickelte alsbald deutliche, zuvor nicht gegebene Verhaltensauffälligkeiten, die auf durch die Tat ausgelöste Ängste zurückzuführen sind. So freute er sich nicht mehr auf die bevorstehende Einschulung und wollte nicht mehr in die Schule gehen. Er entwickelte Essstörungen sowie einen ausgeprägten Waschzwang der Hände, die davon an manchen Stellen schließlich blutig wurden. Er hatte teilweise Angst, sich durch Schlucken seines Speichels mit Bakterien anzustecken mit der Folge eines erneuten Klinikaufenthaltes, vor dem er sich nun – anders als vor dem Tatgeschehen – genauso fürchtete wie vor jeglichem Zahnarztbesuch. Zudem litt er unter nächtlichen Alpträumen und Einnässen, was beides vor der Tat nicht vorgekommen war. Die Verhaltensauffälligkeiten waren schließlich so massiv, dass die Eltern ihn in der Kinderpsychiatrie vorstellten.

Mit therapeutischer Hilfe ist es mittlerweile gelungen, die Essstörungen und den Zwang zum dauernden Händewaschen zu überwinden. Auch in der Schule geht es gut voran. Während L.

inzwischen auch keine Angst mehr vor dem Zahnarzt hat, besteht diese bezüglich des Betretens eines Krankenhauses noch fort.

3. (Fall 3 der Anklage)

In der Nacht zum 16. November 2010 hatte der Angeklagte Nachtdienst. In dem Wissen, dass in einem der Patientenzimmer der am 15. Juli 2002 geborene und wegen eines [REDACTED] in dem Krankenhaus befindliche T [REDACTED] lag, der aufgrund Alters und Aussehens auf den Angeklagten einen starken sexuellen Reiz ausübte, und dass er wegen der Nachtzeit relativ ungestört bleiben würde, konnte er dem Drang, diese Situation zur Begehung sexueller Übergriffe auf den Jungen auszunutzen, nicht widerstehen.

Zwischen 00.38 Uhr und 03.12 Uhr des 16. November 2010 manipulierte und masturbierte er mit Daumen, Zeige- und Mittelfinger an dem Penis des zur Tatzeit medikamentös stark sedierten Patienten T [REDACTED], um sich sexuell zu erregen, wobei er die am Penis des Kindes vorgenommenen Manipulationen bei acht Gelegenheiten während insgesamt annähernd zehn Minuten Dauer zugleich mit der Kamera seines Mobiltelefones filmte, um die Aufnahmen später zuhause bei der Selbstbefriedigung verwenden zu können.

Die von ihm vorgenommenen Handlungen bestanden überwiegend im Masturbieren des kindlichen Gliedes mittels schneller Auf- und Abwärtsbewegungen mit Daumen und Zeigefinger oder der ganzen Hand, um so eine Erektion herbeizuführen, die wiederholt auch eintrat. Teilweise zog der Angeklagte dabei die Vorhaut des Penis des Geschädigten weit zurück. Bei entsprechenden, um ca. 00.40 Uhr durchgeführten Handlungen nahm er das Geschlechtsteil des Kindes zudem für einige Sekunden vollständig in seinen Mund, desgleichen noch zwei weitere Male im Rahmen entsprechender, von ca. 3.04 Uhr bis 3.16 Uhr durchgeführter Handlungen. Hierbei führte er zudem für einige Sekunden seinen rechten Zeigefinger in den After des Geschädigten ein und setzte sodann seine Masturbation des kindlichen Geschlechtsteils des Geschädigten in der beschriebenen Art und Weise fort.

4. (Fall 5 der Anklage)

Am 17. Dezember 2010 übte der Angeschuldigte in seiner Wohnung in [REDACTED] [REDACTED], u.a. die tatsächliche Sachherrschaft über die drei USB-Speichersticks „MediBase“, „SanDisk“ und „SK“ sowie ein Notebook „Toshiba Satellite“, SN: 58151551K, aus. Die drei USB-Speichersticks enthielten insgesamt mindestens 105 und die Festplatte des Notebooks mindestens 139 in der Perkeo-Datenbank des BKA enthaltene kinderpornografische Bild- und Videodateien, die ohne Bezug zu anderen Lebenssachverhalten von und an männlichen

Kindern vorgenommene sexuelle Handlungen unterschiedlicher Art zeigen. Auf fast allen Dateien sind entweder männliche Kinder, Kleinkinder oder teilweise auch Babys mit entblößten Geschlechtsteilen, in einer Vielzahl der Fälle in erigiertem Zustand, zu sehen. In einer Vielzahl der Dateien sind unterschiedliche Jungen im Alter von augenscheinlich zwischen fünf und ca. 12 Jahren beim gegenseitigen Oral- und Handverkehr zu sehen, sowie auf einigen Fotos auch beim Analverkehr. Auf weiteren der Bilddateien sind die benannten sexuellen Aktivitäten zwischen Jungen der genannten Altersgruppen und männlichen Erwachsenen dokumentiert. Auf weiteren Fotos ist das Ejakulieren auf die kindlichen Körper und in deren Gesichter festgehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in den Akten (Sonderhefte Beweismittel II und V) befindlichen Abbildungen der betreffenden Dateien verwiesen (§ 267 Abs. 1 Satz 4 StPO).

III.

1.

Die Feststellungen zum Lebenslauf des Angeklagten beruhen auf dessen in der Hauptverhandlung getätigten Angaben, den betreffenden Bekundungen des insoweit auch als Zeugen gehörten Sachverständigen Dr. [REDACTED] sowie den insoweit verlesenen Urkunden.

2.

Der Angeklagte hat die Taten in Form einer von seinem Verteidiger vorbereiteten Einlassung, die er sich zu eigen gemacht hat, entsprechend der Anklage und wie festgestellt eingeräumt.

Die Kammer hat dieses Geständnis als glaubhaft angesehen. Es wird gestützt durch objektive Beweisergebnisse in Form der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Videoaufzeichnungen, die der Angeklagte von dem Tatgeschehen zum Nachteil des Geschädigten T. [REDACTED] gefertigt hat und auf dem dieses so wie festgestellt festgehalten ist.

Bezüglich der Taten zu II.1. und 3. hat sich die Kammer ergänzend auf die durch den damaligen Vernehmungsbeamten KOK [REDACTED] in die Hauptverhandlung eingeführten, entsprechenden geständigen Einlassungen des Angeklagten bei seiner am 17. Dezember 2010 erfolgten Beschuldigtenvernehmung sowie die Bekundungen der Zeugen T. [REDACTED] und der Zeugin D. [REDACTED] gestützt, welche die ihnen gegenüber getätigten, diesbezüglichen Äußerungen ihrer Kinder M. [REDACTED] und L. [REDACTED] berichtet haben.

Ebenfalls auf den Angaben der beiden letztgenannten Zeugen beruhen die zu den erkennbaren Tatfolgen bei den Geschädigten M. [REDACTED] und L. [REDACTED] getroffenen Feststellungen.

Die betreffend die Tat zu II. 5. getroffenen Feststellungen beruhen auf den diesbezüglichen Angaben des Zeugen KOK [REDACTED], den insoweit verlesenen Vermerken und den betreffenden, in

der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Ausdrucken der jeweiligen Video- und Fotodateien.

IV.

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen wie aus dem Tenor ersichtlich strafbar gemacht.

Hinsichtlich der Fälle zu II.1. bis 3. waren die kindlichen Geschädigten dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Kinderkrankenpfleger auf der Kinderintensivstation des Klinikums, wo sie sich wegen körperlicher Krankheiten befanden, zur Betreuung anvertraut im Sinne von § 174c Abs. 1 StGB. Dieses Betreuungsverhältnis hat er jeweils bewusst missbraucht, indem er die dadurch eröffneten spezifischen Zugangsmöglichkeiten zu den betroffenen Jungen sich für seine sexuellen Ziele zu Nutze gemacht und an ihnen die festgestellten Manipulationen durchgeführt hat. Die Kammer hat hierbei im Hinblick auf die jeweiligen zeitlich-räumlichen und motivationalen Umstände die zwar mehraktigen, aber auf einem Tatentschluss beruhenden Geschehen betreffend M. [REDACTED] und T. [REDACTED] unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Handlungseinheit als jeweils eine Tat im Rechtssinne gewertet.

Betreffend die Geschädigten M. [REDACTED] und L. [REDACTED] hat der Angeklagte sich jeweils tateinheitlich (§ 52 StGB) mit den Straftaten nach § 174c Abs. 1 StGB des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs.1 StGB) schuldig gemacht, indem er an beiden Kindern die festgestellten Manipulationen an deren Geschlechtsteil vorgenommen hat, wobei die Art und Weise der Einwirkung auf L. [REDACTED] wegen der dadurch verursachten Schmerzen und Verletzungen zudem eine körperliche Misshandlung des Jungen und – mit bedingtem Vorsatz begangene - in weiterer Tateinheit verwirklichte vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB darstellt.

Bezüglich der Tat zu II.3. zum Nachteil des Geschädigten T. [REDACTED] hat sich der Angeklagten neben § 174c Abs. 1 StGB tateinheitlich hiermit eines schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes gemäß § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, indem er das Glied des Kindes in den Mund genommen und seinen Finger in des After des Jungen eingeführt hat und in weiterer Tateinheit mit den genannten Straftatbeständen zudem auch eine Tat des sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person gemäß § 179 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 StGB

verwirklicht, denn sein Opfer befand sich in Folge der starken Medikamentenverabreichung in einem Zustand starker Sedierung, der den Jungen zum Widerstand unfähig machte.

Soweit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Taten zu II.1. und II.3. im Hinblick auf die hierbei mit dem Mobiltelefon gefertigten Bild- und Videoaufnahmen jeweils tateinheitlich hinzutretende Gesetzesverletzungen des Sich-Verschaffens kinderpornographischer Schriften gemäß § 184 b Abs. 4 Satz 1 StGB in Betracht gekommen wären, ist die Verfolgung in der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 a Abs. 2 StPO auf die verbleibenden Gesetzesverletzungen beschränkt worden.

Bezüglich der Tat zu II.4. hat sich der Angeklagte des Besitzes kinderpornographischer Schriften gemäß § 184b Abs. 4 Satz 2 StGB schuldig gemacht, denn er hat entsprechende Bild- und Videodateien, auf denen tatsächliche Geschehen wiedergegeben wurden, besessen.

Der Angeklagte handelte bei Begehung der vorgenannten Taten jeweils schuldhaft; insbesondere war seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht im Sinne des § 20 StGB aufgehoben.

Zur Beurteilung der Verantwortlichkeit der Angeklagten hat sich die Kammer sachverständiger Beratung durch den forensisch erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen Dr. med. habil. P. K. versichert, der sein in der Hauptverhandlung erstattetes Gutachten auf der Grundlage einer vor der Hauptverhandlung durchgeführten Exploration, des Studiums der Verfahrensakten und aufgrund seiner in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse erstattet hat.

Auf die Persönlichkeit des Angeklagten und dessen Lebensweg näher eingehend und unter Einbeziehung von im Rahmen der Begutachtung erhobenen testpsychologischen Befunden hat er ausgeführt, Hinweise auf zur Tatzeit vorliegende Psychosen oder hirnganisch bedingte Beeinträchtigungen seien nicht ersichtlich. Auch eine für die Tatbegehung relevant gewordene Suchtproblematik liege nicht vor, insbesondere auch nicht im Hinblick auf einen gewissen Drogenmissbrauch des Angeklagten in Form des Konsums von Cannabis in seiner Freizeit.

Allerdings bestehe bei dem Angeklagten aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB.

Zu erkennen sei ein aufgrund Vorliegens sämtlicher diagnostischer Kriterien sicher feststellbares Störungsbild einer fixierten pädophilen Paraphilie mit zuletzt Ausschließlichkeitscharakter. Diese Störung erreiche bei dem Angeklagten einen Schweregrad, der zur Bejahung des genannten Eingangskriteriums des § 20 StGB führe. So nehme bei ihm die paraphile Störung den gesamten

sexuellen Erlebnisraum ein. Eine hohe sexuelle Triebstärke sei gegeben. Die Sexualstörung sei ich-dysthon, der Angeklagte lehne sie innerlich ab. Gleichwohl sei eine tägliche Beschäftigung mit ihr im Sinne einer gewissen Einengung des inneren Erlebens auf die Beschäftigung mit seiner Pädophilie zu erkennen, unter anderem auch in Versuchen, durch die – in durchaus missbräuchlichem Umfang betriebene – Einnahme des Medikaments Tramal seine entsprechenden Gelüste zu dämpfen, nachdem zuvor allerdings seine Pädophilie bei der Bewerbung für die zuletzt innegehabte Arbeitsstelle, wo er zwangsläufig in Kontakt mit für ihn sexuell attraktiven Kindern kommen musste, eine Rolle gespielt habe. Erkennbar sei somit, dass der Angeklagte in den Monaten vor der Begehung der ersten der vorliegenden Taten in zunehmend starkem Ausmaße von pädosexuellen Phantasien und Wünschen in Beschlag genommen worden sei.

Zusammenfassend sei aus forensisch-psychiatrischer Sicht daher der Schweregrad der sexuellen Devianz des Angeklagten als so erheblich anzusehen, dass seine exklusiv-pädophile Paraphilie zum Tatzeitpunkt als schwere andere seelische Abartigkeit einzustufen sei.

Die Kammer hat sich diesem Teilergebnis des Sachverständigengutachtens nach eigener Prüfung angeschlossen.

Zur Frage der Auswirkung der Störung des Angeklagten auf seine Schuldfähigkeit hat der Sachverständige zunächst ausgeführt, dass insoweit nur eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit in Betracht komme, weil es keinen Zweifel an seiner vollen Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der begangenen Taten gebe.

Aus forensisch-psychiatrischer Sicht sei bezüglich der mit den vorliegenden Taten letztlich erfolgten Umsetzung der immer drängender gewordenen pädosexuellen Phantasien des Angeklagten von einer diesbezüglichen deutlichen Einschränkung der Handlungskontrolle auszugehen, allerdings nicht von einem vollständigen Kontrollverlust. Er habe jeweils sich ihm bietende Chancen zur Tatbegehung bewusst ergriffen und im Zuge der Tatbegehung die Fähigkeit zu kontrolliertem Vorgehen gehabt. Deutlich werde dies insbesondere an der Art und Weise, wie er im Falle zum Nachteil des Geschädigten seine begangenen Tathandlungen gleichzeitig habe präzise aufnehmen können. Auch ein zwischenzeitliches Ausschalten des alarmierenden Überwachungsmonitors spreche für eine weitgehend erhaltene Steuerungsfähigkeit. Demgegenüber sei ein abrupter, impulshafter oder archaisch – destruktiver Tatablauf oder ein Überschießen der Tathandlungen nicht erkennbar, so dass man aus forensisch-psychiatrischer Sicht eher von einer noch nicht erheblich beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit auszugehen habe.

Dies gelte auch, soweit hier konstellativ die Wirkungen einer vor Tatbegehung jeweils erfolgten Einnahme des synthetischen Opioids Tramadol (Handelsname Tramal) mit einzubeziehen sei. Denn es fehle an verlässlichen Erkenntnissen betreffend die im Tatzeitraum konsumierten Dosen, weil aus ärztlicher Sicht die diesbezüglichen Angaben des Angeklagten hinsichtlich insbesondere der dann zu erwartenden Nebenwirkungen, die er nicht berichtet habe, angezweifelt werden müssten.

Die Kammer hat diese Überlegungen in die ihr als Bestandteil der Rechtsanwendung vorbehaltene abschließende Bewertung und Entscheidung, ob gleichwohl das Vorliegen verminderter Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB im Hinblick auf eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bei den Übergriffen auf die drei geschädigten Jungen nicht ausgeschlossen werden kann, berücksichtigt.

Ausgangsbasis der weiteren Überlegungen war hierbei, dass nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei festgestellter schwerer seelischer Abartigkeit eine daraus folgende Beeinträchtigung der Verantwortlichkeit nahe liegt, sofern ein inhaltlicher Bezug zur konkreten Tat zu bejahen ist (vgl. die Nachweise bei Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, Rz 43a zu § 20). Dies war hier der Fall. Denn in allen hier gegebenen Tatsituationen war der Angeklagte in besonderer Weise den Auswirkungen der bei ihm gegebenen schweren anderen seelischen Abartigkeit in Form einer exklusiven Pädophilie ausgesetzt, weil die drei Tatopfer ihn – da seinen Idealvorstellungen entsprechend – in starke Erregung versetzt hatten und so der Druck hin auf die Umsetzung der ihn seit längerer Zeit bereits immer stärker beschäftigenden Phantasien erheblich gesteigert wurde. Diesem Druck gab er schließlich – erstmals – bei Begehung der Tat zum Nachteil des Geschädigten M. im Juni 2010 nach. Dass der zuvor lediglich anhand kinderpornografischen Materials und über Selbstbefriedigung seine Neigung lebende Angeklagte danach in der Zeit bis November sich noch an zwei weiteren Tatopfern in entsprechender Art und Weise – und hinsichtlich der Tat zu II.3. sogar in eher gesteigerter Intensität – verging, deutet zudem auf eine süchtige Entwicklung hin, die dazu führen kann, das er aufgrund seiner Beeinträchtigung der Persönlichkeit die Anforderungen an normgemäßes Verhalten nur in erheblich geringerem Maße erfüllen konnte als andere Menschen (vgl. BGH StV 2002, 18 f.; BGH StraFo 2001, 249, 250). Nach Wertung der Kammer ist gerade in der Zeit vor und während Begehung der vorliegenden Taten eine Zuspitzung der inneren Befassung des Angeklagten mit seinen pädophilen Phantasien und Wünschen erkennbar, die ihn zunehmend gefangen nahm, ohne dass die bisher praktizierte Art und Weise des Umgangs mit diesen, mithin ohne Ausleben in der Realität, ihm noch ausreichten. Durch seine – ebenfalls unter dem Einfluss des pädophilen Drängens betriebene – Wahl des neuen Arbeitsplatzes nunmehr sich in der Kinderintensivstation täglich in einer faktisch gefährlichen Nähe zur Umsetzung der Wünsche bewegend, versuchte er

bei einigen Gelegenheiten erfolgreich, sich medikamentös zu dämpfen. Dass dies in den vorliegenden Fällen nicht gelang, lässt vermuten, dass er in diesen Situationen gerade nicht mehr die Möglichkeit hatte, unter Aufbietung der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte dem von den seinem Idealbild entsprechenden Geschädigten ausgehenden Tatanreiz zu widerstehen. Angesichts dessen war für die Kammer hier eine Wertung dahingehend, dass deshalb jeweils eine als erheblich anzusehende Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit vorlag, nicht mehr auszuschließen.

Dass er bei Begehung der Taten zu zielgerichtetem Handeln im Stande war, steht dem nicht entgegen. Bei Taten, die unter entsprechender Einwirkung einer Störung wie der hier vorliegenden begangenen werden, schließt ein hinsichtlich ihrer Ausführung überlegtes und zielgerichtetes Handeln eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nicht aus (BGH StraFo 2001, 250, m.w.N aus der insoweit ständigen Rspr.).

V.

Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer im wesentlichen von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

1.

Fälle II.1 bis II.3.

Die Kammer hat bei allen Fällen zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass der Angeklagte zur Tatzeit nicht vorbestraft war sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in vollem Umfang geständig gezeigt hat. Diesem Geständnis war und insoweit ein besonderes Gewicht beizumessen, als dadurch eine – jedenfalls betreffend die Taten zu II.1. und 2., für die keine Videodateien vorhanden sind - umfangreiche und in Teilen voraussichtlich schwierige Beweisaufnahme und insbesondere die Vernehmung sämtlicher geschädigter Kinder in der Hauptverhandlung vermieden worden ist.

Das Geständnis ist – wie in der Hauptverhandlung deutlich geworden ist – von ehrlicher Einsicht und Reue getragen gewesen. Die Kammer hat in diesem Zusammenhang auch die Bereitschaft des Angeklagten, über einen in der Hauptverhandlung geschlossenen Vergleich mit den Eltern des Geschädigten M. im Rahmen seiner heutigen eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zur Schadenswiedergutmachung zu leisten, gewürdigt. Dass der Angeklagte sich innerlich von seinen Taten deutlich distanziert, ist zudem durch seinen

Suizidversuch und die Art und Weise seiner Begehung deutlich geworden, der eine Selbstbestrafung darstellt, unter deren gravierenden körperlichen Folgen der Angeklagte für den Rest seines Lebens wird leiden müssen.

Die Kammer hat schließlich auch die Bemühungen des Angeklagten zu seinen Gunsten gewürdigt, durch Aufnahme regelmäßiger therapeutischer Gespräche mit einer Psychotherapeutin der Einrichtung „Kind im Zentrum“ seit September 2011 von sich aus und vorsorglich eine etwaige Gefahr neuer Taten zu minimieren, sollte sich ein Wiederaufleben des in Folge der derzeitigen physischen Verfassung des Angeklagten abwesenden Geschlechtstriebes bei ihm einstellen.

Zu Lasten des Angeklagten hat die Kammer gewertet, dass die festgestellten sexuellen Übergriffe jeweils zugleich Straftaten nach § 174c Abs. 1 StGB darstellten, bei denen die geschädigten Kinder in akuter Notlage auf einer Kinderintensivstation und somit einem Ort, an dem sie sich in besonderer Weise geschützt fühlen durften, missbraucht worden sind. Bei der Tat zu II.3. ist zudem strafscharfend zu berücksichtigen gewesen, dass mit § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 179 Abs. 1, Abs. 5 StGB Tateinheitlich nicht nur ein, sondern zwei Straftatbestände mit hoher Strafandrohung verwirklicht worden sind.

Zu Lasten des Angeklagten war zudem bei allen Taten das Alter der noch sehr jungen Geschädigten zu gewichten, das jeweils deutlich unter der Schutzaltersgrenze lag.

Die Kammer hatte die konkreten Strafen für alle drei Taten ausgehend von den Strafrahmen des § 176 Abs. 1 StGB (Fälle II.1. und 2.) bzw. der §§ 176a Abs. 2 und 179 Abs. 5 StGB (Falle zu II.3) zu bemessen, da diese Strafgesetze gegenüber dem jeweils mitverwirklichten Tatbestand des § 174c Abs. 1 StGB die schwerere Strafe androhen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StGB).

Bei der näheren Bestimmung des Strafrahmens für die Fälle zu II.1 bis 3. war zunächst zu prüfen, ob jeweils ein minder schwerer Fall nach § 176 Abs. 1 2. Halbsatz StGB bzw. - bezüglich der Tat oben zu II.3. - gemäß den §§ 176a Abs. 3, 179 Abs. 6 StGB vorliegt. Insoweit war eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der für sämtliche dieser Taten jeweils alle Umstände heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen sind, die für die Wertung von Tat und Täter in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr voraus gehen oder nachfolgen. Die Kammer hat hierbei maßgeblich die bereits oben dargelegten, für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen und in allen drei Fällen das erforderliche Überwiegen der entlastenden Umstände, das zur Annahme von minder schweren Fällen im Sinne der vorgenannten Vorschriften hätte führen können, maßgeblich im Hinblick auf das jeweilige Tatbild und die Einbettung der Taten in den geschützten Raum eines

Krankenhauses, die zur tateinheitlichen Verwirklichung jeweils auch einer Straftat nach § 174c Abs. 1 StGB führte, im Ergebnis verneint.

Bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die vorgenannten, für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals gegeneinander abgewogen. Sie hat bezüglich der Taten zu oben II.1. und II.2. unter Anwendung jeweils des nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmens des § 176 Abs. 1 StGB für die Tat zu oben II.1. zum Nachteil des Geschädigten ██████████ eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr

als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

Bezüglich der Tat zu oben II. 2. zum Nachteil des Geschädigten ██████████ hat die Kammer im Hinblick darauf, dass insoweit strafscharfend zusätzlich das noch geringere Alter des Kindes, die tateinheitlich mitverwirklichte weitere Gesetzesverletzung einer vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs 1 StGB und die – anders als bei ██████████ – hier eindeutig in vollem Umfang als durch die Tat ausgelöst feststehenden, massiven Folgen der Tat zu berücksichtigen waren, eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten

als insoweit tat- und schuldangemessen festgesetzt.

Betreffend die Tat zu oben II.3. zum Nachteil des Geschädigten ██████████ hat die Kammer unter Anwendung des nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmens der §§ 176a Abs. 2, 179 Abs. 5 StGB ergänzend zu den genannten Erwägungen berücksichtigt, dass es sich zwar nur um jeweilig kurz durchgeführte Handlungen des Oralverkehrs und einer analen Penetration mit dem Finger handelte, diese – was demgegenüber erschwerend zu gewichten war – aber einen Teil des hier insgesamt als massiv einzustufenden Missbrauchsgeschehens darstellten, innerhalb dessen der Angeklagte stets von neuem, intensive und über einen längeren Zeitraum durchgeführte sexuelle Manipulationen an dem Geschädigten vornahm.

Sie hat betreffend diese Tat eine Freiheitsstrafe von

zwei Jahren und drei Monaten

als tat- und schuldangemessen erachtet und entsprechend festgesetzt

2.

Bei der Strafzumessung betreffend die Tat zu II.4. hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten neben seiner bisherigen Unbestraftheit im wesentlichen berücksichtigt, dass er auch diese Tat

eingräumt und sich mit der außergerichtlichen Einziehung der betreffenden Datenträger einverstanden erklärt hat.

Gegen den Angeklagten sprach hier insbesondere die Vielzahl der von ihm besessenen kinderpornographischen Dateien sowie teilweise deren Inhalt, soweit dieser besonders widerwärtige, massive Formen tatsächlichen sexuellen Missbrauchs von noch sehr jungen Kindern zum Gegenstand hatte.

Unter Abwägung maßgeblich der genannten Strafzumessungskriterien hat die Kammer für diese Tat, ausgehend von dem Strafrahmen des § 184b Abs. 4 StGB, die Verhängung einer – allerdings vergleichsweise hohen – Geldstrafe als noch ausreichend erkannt und diese unter Berücksichtigung der heute gegebenen wirtschaftlichen Lage des dauerhaft erwerbslosen Angeklagten bei der Bestimmung der Höhe der Tagessätze mit

150 Tagessätzen zu je 15,00 Euro

als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

3.

Bei der nach den §§ 53 Abs. 1, 54 StGB vorzunehmenden Gesamtstrafenbildung hat die Kammer die Person des Angeklagten und die von ihm vorliegend verwirklichten Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

Ein zugunsten des Angeklagten besonders straff vorzunehmender Zusammenzug von Einzelstrafen war hier nicht geboten, da es sich vorliegend um untereinander hinsichtlich der Tatkonstellation zwar ähnliche und insoweit vergleichbare Taten handelt, zwischen ihnen aber insbesondere in zeitlicher Hinsicht kein besonders enger Zusammenhang bestand und es sich nicht um entsprechende Serientaten zum Nachteil nur eines Geschädigten handelte, sondern um in nicht unerheblichem zeitlichen Abstand begangene Taten, durch die drei verschiedene Personen geschädigt wurden. Die genannten Umstände bedenkend und zusätzlich zugunsten des Angeklagten berücksichtigend, dass aufgrund seiner heutigen, von ihm selbst herbeigeführten körperlichen Gebrechen von einer sehr hohen Haftempfindlichkeit auszugehen ist, hat die Kammer unter angemessener Erhöhung der hier im Fall zu II. 3. als höchster Einzelstrafe verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten (Einsatzstrafe) auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und drei Monaten

als insgesamt schuldangemessen und zur Einwirkung auf den Angeklagten erforderlich erkannt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Gemäß § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO hat der Angeklagte die den Nebenklägern M. [REDACTED] und L. [REDACTED] erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen, weil er wegen Taten verurteilt worden ist, welche die Nebenkläger betreffen. Es war nicht unbillig, ihn damit zu belasten (§ 472 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Nötzel

Nordhoff

Degreif

Beglaubigt


Justizbeschäftigte

